

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

(vom 28. September 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG), beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führen das Protokoll der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

1.12

²Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein oder ihr Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung

a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

Die Gemeindeversammlung kann eine traktandierete Wahl oder Abstimmung an die Urne überweisen, falls wenigstens zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich während der Versammlung darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner bzw. eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonst wie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nicht, kann das Wort entzogen werden.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

1.12

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Diese werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Person erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 5 stellen.

³Ein Kreditbegehren darf aus der Versammlung um maximal Fr. 30'000.– erhöht werden. Ansonsten ist das Geschäft auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben.

⁴Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁵Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Bei jedem Geschäft ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Wird das Eintreten abgelehnt, ist das Geschäft für dermalen erledigt. Andernfalls ist die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt wird.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lässt über jede vorgeschlagene Person abstimmen, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.

1.12

- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

- ¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.
- ²Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.
- ³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

- ¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.
- ²Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 22 Vorschlagsrecht

- ¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, zu prüfen hat. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 23** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Verfahren an der offenen Dorfgemeinde vom 25. November 2013 wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegemeinschafterin-Stv: Luzia Arnold

Anhang

INHALTSVERZEICHNIS

zur Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

1. Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht
2. Kapitel	ORGANISATION
Artikel 3	Vorsitz
Artikel 4	Stimmzählerinnen und Stimmzähler
Artikel 5	Protokoll
3. Kapitel	ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 6	Öffentlichkeit
Artikel 7	Ausstandspflicht
Artikel 8	Beschlussfähigkeit
Artikel 9	Beschlussfassung
	a) Massgebliches Mehr
Artikel 10	b) Form
Artikel 11	c) Verweis an die Urne
Artikel 12	Rügepflicht
2. Abschnitt	Beteiligungs- und Antragsrecht
Artikel 13	Beteiligungsrecht
Artikel 14	Antragsrecht
3. Abschnitt	Abstimmungen
Artikel 15	Verfahren
Artikel 16	Variantenabstimmungen
Artikel 17	Grundsatzabstimmungen
Artikel 18	Konsultativabstimmungen
4. Abschnitt	Wahlen
Artikel 19	Verfahren
5. Abschnitt:	Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen
Artikel 20	Vorgehen

6. Abschnitt	Anfrage- und Vorschlagsrecht
Artikel 21	Anfragerecht
Artikel 22	Vorschlagsrecht
4. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 23	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 24	Inkrafttreten